

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Kommunale Gliederung des Staatsgebiets

- a) Seit Abschluss der Gemeindegebietsreform wurden in jeder Legislaturperiode Änderungen der kommunalen Gliederung vorgenommen, um in Einzelfällen der Entwicklung der betroffenen Gemeinden Rechnung zu tragen. Mit dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 27. November 2007 (GVBl S. 784) wurde der Markt Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstädt, Regierungsbezirk Mittelfranken, aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Aisch entlassen.

Eine neuerliche Überprüfung ergab, dass einem weiteren Neugliederungswunsch entsprochen werden kann. Es handelt sich um die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach, die nach den Kriterien der Gemeindegebietsreform und der Nachkorrektur auf Antrag der Gemeinde Walsdorf aufgelöst werden kann. Weiteren Anträgen zur Änderung der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets kann dagegen nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- b) Im Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung (Stand 1. Januar 2012) sind ein Gesetz und eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern aufgeführt, die Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie Verwaltungsgemeinschaften zum Inhalt haben. Damit bestehen zwei Stammnormen, die Regelungen zur kommunalen Gliederung des Staatsgebiets enthalten. Im Interesse der Deregulierung ist insoweit eine Bereinigung angezeigt.

2. Kommunale Zusammenarbeit

Durch Änderungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind einzelne Verweise im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit unzutreffend geworden. Für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung eines Zweckverbands und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gelten bisher unterschiedliche Verfahrensweisen, obwohl diese institutionalisierten Zusammenarbeitsformen ähnliche Strukturen aufweisen.

B) Lösung

1. Kommunale Gliederung des Staatsgebiets

- a) Der Gesetzentwurf sieht die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach vor.

Damit verändert sich die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften von 313 auf 312, die Zahl der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften von 987 auf 985 und die Zahl der kreisangehörigen Einheitsgemeinden von 1044 auf 1046.

- b) Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung wird die kommunale Gliederung des Staatsgebiets (unbeschadet späterer Änderungen nach dem Rechtszustand am 31. Dezember 2012) festgeschrieben. Dies ermöglicht die Aufhebung einer Rechtsverordnung und die formale Bereinigung des Landesrechts. Der Gesetzentwurf entlastet damit das Landesrecht und dient dem Abbau einer Stammnorm.

2. Kommunale Zusammenarbeit

Mit der Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird zum einen Änderungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie im Landesstraf- und Verordnungsgesetz Rechnung getragen. Zum anderen sollen für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung eines Zweckverbands und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gleiche Möglichkeiten geschaffen werden.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

1. Kommunale Gliederung des Staatsgebiets

Der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Gemeinden kann sich durch die Neugliederung in gewissem Umfang erhöhen: Mitgliedsgemeinden, die selbständig werden, müssen eine eigene Verwaltung aufbauen und unterhalten; dafür entfällt die bisherige Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft. Neuinvestitionen, über die von den Selbstverwaltungskörperschaften zu entscheiden ist, können nach Wirksamwerden des Gesetzes in Einzelfällen notwendig werden.

Auswirkungen auf den laufenden Staatshaushalt sind dann denkbar, wenn sich aus Neugliederungsmaßnahmen finanzielle Härten ergeben, die zur Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG führen.

Gemeinden können grundsätzlich dann Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG erhalten, wenn sie durch von ihnen nicht zu vertretende Ereignisse und trotz Ausschöpfung aller eigenen Einnahmemöglichkeiten nicht mehr in der Lage sind, ihren Verwaltungshaushalt auszugleichen (z. B. starke Gewerbesteuerbrüche, Naturkatastrophen).

Art. 11 Abs. 2 Satz 2 FAG sieht darüber hinaus ausdrücklich die Möglichkeit vor, Bedarfszuweisungen auch zum Ausgleich von Härten zu gewähren, die sich „im Zug der Gebietsreform ergeben“. Analog zur Bedarfszuweisung für im Zug der Gebietsreform entstehende Härten (vgl. hierzu Bekanntmachung des StMI vom 7. November 1979 Nr. IB5 - 3000 - 40/102, MABl S. 599) kann eine allgemeine Bedarfszuweisung grundsätzlich auch für Härten bei der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft in Betracht kommen. Der Härteausgleich für fortdauernde

Leistungen wäre allerdings auf maximal das Fünffache der jährlichen Aufwendungen begrenzt.

Neben den allgemeinen Grundsätzen des Art. 11 FAG wäre Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch, dass

- getätigte Aufwendungen sich nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe als nützlich erweisen und
- sich ihr Gegenwert nicht mehr wirtschaftlich nutzen oder in anderer Weise angemessen verwerten lässt.

In der Verwaltungspraxis spielten in diesem Zusammenhang überflüssige oder zu große Verwaltungsgebäude, die auch nicht anderweitig genutzt werden können, für die neue Nutzung überflüssige EDV-Anlagen, nicht mehr verwendbare Planungen und dergleichen eine Rolle. Auch ein vorübergehend zusätzlicher Personalaufwand könnte Ansatzpunkt für eine Härteausgleichsleistung sein. Nicht berücksichtigt werden können dagegen Aufwendungen, die der neuen Organisationsform langfristig Rechnung tragen.

Ob und in welcher Höhe die Gewährung einer Bedarfszuweisung in Frage kommt, kann erst nach konkreter Antragstellung durch die jeweiligen Gemeinden geprüft werden.

Für die Bürger und die Wirtschaft wird die Änderung keine Kostenauswirkungen haben.

2. Kommunale Zusammenarbeit

Die Kostenentlastung durch die Verfahrenserleichterung ist bei Staat und Kommunen nicht bezifferbar.

Für die Bürger und die Wirtschaft wird die Änderung keine Kostenauswirkung haben.

Gesetzentwurf

zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659, BayRS 1012-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 784), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(KommStaGebG)“ angefügt.
2. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2005“ durch die Worte „31. Dezember 2012“ ersetzt.
3. Art. 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Art. 2 ersetzt:

„Art. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, wird aufgelöst.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
2. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt und enthält die Verbandssatzung keine Regelung über die Einberufung in diesem Fall, beruft die Aufsichtsbehörde die Versammlung schriftlich ein.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Tagszeit und -ort“ werden durch die Worte „Tagungszeit und -ort“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.“

4. In Art. 50 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Einberufung zur Verwaltungsratssitzung gelten Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

§ 3

Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (GVBl S. 598), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets werden Entwicklungen berücksichtigt, die in Einzelfällen Änderungen der kommunalen Gliederung zulassen. Vorliegend ist dies ein Antrag der Gemeinde Walsdorf auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach, die nach den Kriterien der Gemeindegebietsreform und der Nachkorrektur aufgelöst werden kann.

Mit der Festschreibung der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets nach dem Rechtszustand am 31. Dezember 2012 wird das Landesrecht entlastet. Dadurch kann mit der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (GVBl S. 598), eine Stammnorm abgebaut werden.

Mit der Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird zum einen Änderungen in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie im Landesstraf- und Verordnungs-gesetz Rechnung getragen. Zum anderen sollen für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung eines Zweckverbands und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gleiche Möglichkeiten geschaffen werden.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

1. Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und gemeindefreien Gebieten und Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 11 GO, Art. 8 LKrO, Art. 8 BezO und Art. 9 VGemO werden, abhängig von den jeweils eingreifenden Vorschriften, durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags oder durch Rechtsverordnung vorgenommen (Art. 12 Abs. 1 GO, Art. 8 Abs. 2 und 3 LKrO, Art. 8 Abs. 2 BezO, Art. 2 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 VGemO). Im Fortführungsnachweis zur Bayerischen Rechtssammlung (Stand 1. Januar 2012) sind ein Gesetz und eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern aufgeführt, die Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie Verwaltungsgemeinschaften zum Inhalt haben. Damit bestehen zwei Stammnormen, die Regelungen zur kommunalen Gliederung des Staatsgebiets enthalten. Zur Entlastung des Landesrechts ist eine formale Bereinigung dieser Rechtsvorschriften nötig. Ihr dient der Abbau der unter § 3 genannten Stammnorm und die Festschreibung der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets nach dem Rechtszustand am 31. Dezember 2012. Dadurch können die bisherigen Art. 2 bis 4 des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 784), entfallen, da in allen dort geregelten Fällen bereits Rechtswirksamkeit eingetreten ist. Auf der Grundlage des geltenden Rechts sind weiterhin Änderungen im kommunalen Bestand und Gebiet möglich.

2. Voraussetzungen für die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und die Entlassung von Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften

2.1 Nach Art. 9 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung - VGemO) kann durch Gesetz aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

2.2 Zur Ausfüllung des Begriffs „öffentliches Wohl“ sind die landeseinheitlichen Kriterien zugrunde zu legen, die bei der Gemeindegebietsreform und den folgenden acht Änderungsgesetzen maßgebend waren.

Die Kriterien der Gemeindegebietsreform (Bekanntmachung des StMI vom 10. August 1971, MABl S. 845, geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1975, MABl S. 166) in ihrer Gewichtung durch die Nachkorrektur (LT-Drs. 9/1595, Abschnitt I. 5-7) sind von der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs grundsätzlich gebilligt worden (z. B. Entscheidung vom 23. April 1980, VerfGH 33, 87/97, und vom 3. August 1983, BayVBl 1983, S. 752). Besonders hinzuweisen ist auf folgende Gesichtspunkte:

- Die für die Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit besitzt in der Regel erst eine Gemeinde mit mehr als 2.000 Einwohnern (vgl. auch Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 GO zur Ausgliederung aus einer bestehenden Gemeinde); dabei sind Abweichungen von 10 % nach oben oder unten vertretbar. Zuverlässige Übernachtungszahlen des Fremdenverkehrs können den Einwohnerzahlen nach dem Schlüssel 36.500 Übernachtungen = 100 Einwohner zugerechnet werden.
- Trotz ausreichender Leistungsfähigkeit kann eine Gemeinde nicht entlassen werden, wenn die (Rest-)Verwaltungsgemeinschaft oder – bei Zweier-Verwaltungsgemeinschaften – die übrig bleibende Gemeinde nicht ausreichend leistungsfähig ist. Leistungsfähige Gemeinden sollen auch dann nicht entlassen werden, wenn sie aus anderen Gründen, z. B. als Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft, für den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft benötigt werden.

Es besteht keine Veranlassung, diese Kriterien zu verändern.

3. Anhörung

Vor einer etwaigen Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Entlassung einer Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft sind die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden zu hören (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

Die Verwaltungsgemeinschaften Ergoldsbach, Stegaurach und Bad Grönenbach und deren Mitgliedsgemeinden wurden mit Schreiben vom 2. März 2011 förmlich angehört. Die Anhörungsfrist endete am 11. April 2011. Der Verwaltungsgemeinschaft Rain und deren Mitgliedsgemeinden wurde aufgrund der späteren Antragstellung der Stadt Rain im Mai und Juni 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zudem hat der Staatssekretär im Staatsministerium des Innern mit Vertretern aller beteiligten Gemeinden einschließlich der beteiligten Landräte und Regierungspräsidenten jeweils ein Gespräch geführt (VG Stegaurach am 17. Oktober 2011, VG Ergoldsbach am 19. Oktober 2011, VG Bad Grönenbach am 23. November 2011, VG Rain am 23. November 2011).

Die Ergebnisse der Anhörung sind bei der Bewertung der Einzelfälle nachfolgend gewürdigt.

4. Beurteilung im Fall Walsdorf, Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach

Der Antrag der Gemeinde Walsdorf auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach ist zu befürworten. Zu den übrigen Anträgen, die kommunale Gliederung zu ändern, wird auf die beigefügte Negativliste verwiesen.

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach bestehend aus den Gemeinden Lisberg, Priesendorf, Stegaurach und Walsdorf gebildet. Die Gemeinden Lisberg und Priesendorf wurden durch Art. 28 Abs. 5 des Gesetzes über die Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. August 1979 (GVBl S. 223) unter Bildung einer VG Lisberg entlassen. Die Gemeinde Walsdorf sprach sich damals für die Aufrechterhaltung der viergliedrigen Verwaltungsgemeinschaft aus, da sie höhere Verwaltungskosten befürchtete. Sie beantragte hilfsweise die Bildung einer selbständigen Einheitsgemeinde. Dem konnte nicht entsprochen werden, da die Gemeinde Walsdorf damals nicht die Voraussetzungen für eine selbständige Einheitsgemeinde erfüllte.

Zur Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach, Landkreis Bamberg, gehören derzeit die Gemeinden Stegaurach und Walsdorf:

| Gemeinde | Einwohner am 30.09.2011 | Fläche in km ² | Steuerkraft 2012 in Euro je Einwohner | |
|------------|-------------------------------|------------------------------|--|---|
| | | | der Gemeinde | Landes- durchschnitt vergleichbar er Gemeinden |
| Stegaurach | 6.843 | 24 | 561 | 728 |
| Walsdorf | 2.574 | 16 | 440 | 537 |

Die Gemeinde Walsdorf hat mit Schreiben vom 26.06.2007 einen Antrag auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach gestellt (Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2007 12 : 0, bestätigt durch Beschlüsse vom 17.03.2011 13 : 1, vom 07.07.2011 15 : 0 und vom 15.03.2012 12 : 1). Die Gemeinde begründet ihren Antrag damit, dass die Einwohnerzahl der Gemeinde in den letzten Jahren stark gewachsen sei. Die räumliche und finanzielle Situation gestatte eine eigene Verwaltung; ein kleines Rathaus für Bürgersprechstunden sei vorhanden. Für die Unterbringung einer voll funktionsfähigen eigenständigen Gemeindeverwaltung bestehe die Möglichkeit, die Verwaltung in einem nicht mehr benötigten eigenständigen Gebäudetrakt des gemeindlichen Schulhauses unterzubringen. Die Pro-Kopf-Verschuldung werde stetig abgebaut. Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit werde nicht angenommen. Mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft könne den Bürgerinnen und Bürgern eine bürgernahe und effektive Verwaltung am Ort angeboten werden. Die Entfernung des entferntesten Gemeindeteils Feigendorf der Gemeinde Walsdorf bis zum Rathaus betrage fast 9 km. Es bestünde in der Einwohnerzahl und der Gemeindestruktur ein erheblicher Unterschied zwischen den Gemeinden. Walsdorf sei dem ländlichen Raum zuzuordnen, während Stegaurach Vorstadtcharakter habe. Zudem sei das Stimmenverhältnis in der Gemeinschaftsversammlung mit sieben Stimmen für die Gemeinde Stegaurach und vier Stimmen für die Gemeinde Walsdorf ungleich verteilt. Die Gemeinde Stegaurach sei ebenfalls ausreichend leistungsfähig für eine Einheitsgemeinde. Zudem gebe es mit der Gemeinde Stegaurach keine weiteren gemeinsamen Einrichtungen oder Zusammenarbeitsformen, so dass die Verwaltungsgemeinschaft reibungslos aufgelöst werden könne. Dadurch würde die Verwaltungstätigkeit verbessert und „in die richtigen Hände“ gelegt.

Die Gemeinde Stegaurach hat am 07.08.2007 (17 : 2) sowie am 10.05.2011 (10 : 7) beschlossen, dass dem Antrag der Gemeinde Walsdorf auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nicht zugestimmt werden könne und die Verwaltungsgemeinschaft fortbestehen solle. Die Verwaltungsgemeinschaft habe sich seit 1978 zu einer äußerst funktionsfähigen Verwaltungseinheit entwickelt, die wesentlich zur Entwicklung der beiden Mitgliedsgemeinden beigetragen habe. Die bürgerfreundliche, leistungsstarke, effektiv, serviceorientiert und effizient arbeitende Verwaltung, die mit 16 Beschäftigten eine kompetente Aufgabenerledigung ermögliche, solle auch angesichts der Zufriedenheit der Bürger nicht zerschlagen werden. Keine der beiden Gemeinden könne sich alleine eine Verwaltung mit dieser Qualität und Quantität annähernd leis-

ten. Das mit einer Verwaltungsgemeinschaft verfolgte Ziel, sinnvolle räumliche, organisatorische und gesellschaftliche Strukturen zu schaffen, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der Mitgliedsgemeinden zu steigern und frei werdende Finanzressourcen zu schaffen, würde ohne plausiblen Grund aufgegeben. Auch wird durch den teilweisen Verlust des Fachpersonals durch eine Stellenminderung bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ein Niveauverlust bei der Aufgabenerfüllung befürchtet. Die Verwaltung arbeite mit einer technisch modernen EDV-Ausstattung und einem äußerst niedrigen Personalstand sehr effektiv und effizient. Durch den Wegfall der Synergieeffekte einer sinnvollen Einheit von ca. 9.500 Einwohnern würden sich bei beiden Mitgliedsgemeinden die Verwaltungskosten im Vergleich zur bisherigen Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft mit ca. 10 - 20 % deutlich erhöhen. Die Verwaltungsmehrkosten würden die freie Finanzspanne auf längere Sicht erheblich schmälern. Die Mitgliedsgemeinden pflegten im Übrigen ein sehr harmonisches Verhältnis. Die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung würden zum größten Teil einstimmig gefällt. Der Gemeinde Walsdorf werde eine Verwaltungskraft für zehn Stunden vor Ort gestellt.

Aufgrund der Achtung der Eigenständigkeit der beiden Mitgliedsgemeinden seien keine gemeinsamen Einrichtungen geschaffen worden. Es existierten jedoch gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der Umweltaktivitäten, der Wasserversorgung und ein Schulverbund. Bürger und Institutionen beider Gemeinden arbeiteten in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens erfolgreich zusammen.

Ebenso stimmte die Gemeinschaftsversammlung mit Beschluss vom 28.04.2011 (Abstimmung 5 : 5) dem Antrag der Gemeinde Walsdorf auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nicht zu.

Das Landratsamt Bamberg und die Regierung von Oberfranken haben sich zu einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach ablehnend geäußert. Die Steuerkraft und die Finanzkraft sind im Vergleich zum Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich. Die Steuerkraft ist für 2012 mit 440 Euro/EW (Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden: 537 Euro/EW) kalkuliert; die Finanzkraft 2011 betrug 356 Euro/EW (Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden: 370 Euro/EW). Die Verschuldung wird indes seit Jahren nach massiven finanziellen Problemen abgebaut. Aus finanzieller Sicht befürwortet das Landratsamt eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Blick auf die immer komplexeren Aufgaben einer Verwaltung im Ergebnis nicht.

Die Gemeinde Walsdorf erfüllt mit 2.574 Einwohnern die Einwohnerzahl, die für die Bildung einer Einheitsgemeinde zugrunde gelegt wird. Nach den Kriterien der Nachkorrektur ist die Gemeinde ausreichend leistungsfähig, um eine eigene Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten.

Das Landratsamt Bamberg sieht zwar Risiken für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Walsdorf bei einer eigenständigen Verwaltung. Grundlegende Bedenken, dass die Gemeinde auch als Einheitsgemeinde fortbestehen kann, bestehen allerdings gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Einwohnerzahl und den für die nächsten Jahre prognostizierten Einwohnerzuwachs nicht. Laut Demografie-Spiegel des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern wird die Gemeinde Walsdorf unter der Annahme konstanter Trends auf 2.730 Einwohner am 31.12.2021 wachsen.

Da auch die Gemeinde Stegaurach mit ihrer Einwohnerzahl die notwendige Leistungsfähigkeit bietet, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach aufzulösen.

Die von der Gemeinde Stegaurach gegen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft angeführten Gründe müssen gegenüber der Wiedererlangung der Selbständigkeit der Gemeinde Walsdorf und der damit verbundenen Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zurückstehen. Mehrkosten können als Preis für die hohe Gewichtung der kommunalen Eigenständigkeit hingenommen werden.

5. Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften sind aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Für die personalrechtlichen Folgen der Durchführung des Gesetzes sind Übergangsvorschriften entbehrlich. Für Beamte und Versorgungsempfänger betroffener kommunaler Körperschaften gelten insoweit Art. 51 bis 54 und Art. 69 und 70 BayBG. Für Arbeitnehmer sind die personalrechtlichen Folgen durch die Regierung zu regeln (Art. 9 Abs. 3 VGemO). Zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer und zur Sicherung einer reibungslosen Aufgabenerledigung wird insoweit eine Übernahme der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften in gleicher Rechtsstellung und zu mindestens gleichen Arbeitsbedingungen bestimmt werden müssen.
- Auch eine eigene Härteausgleichsregelung ist entbehrlich; soweit sich aus einer Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften finanzielle Härten ergeben, kann die Gewährung einer Bedarfszuweisung nach Art. 11 FAG in Frage kommen.
- Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden untereinander durch Übereinkunft auseinander (Art. 9 Abs. 4 VGemO).
- Im Übrigen regelt die Regierung die mit der Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen (Art. 9 Abs. 3 VGemO).

Zu § 2

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Zu Nr. 1 – Art. 26 KommZG

Art. 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KommZG verweisen auf Art. 47 LStVG, der eine Vorlage- bzw. Genehmigungspflicht von Verordnungen beinhaltet. Diese Vorschrift wurde mit Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) zum 01.10.1997 aufgehoben. Mit der Änderung des KommZG wird die unzutreffend gewordene Verweisung bereinigt.

Zu Nr. 2 – Art. 32 KommZG

Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KommZG stellt in der neuen Fassung klar, dass im Regelfall die Verbandsversammlung von Zweckverbänden durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen wird. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 in der bisher geltenden Fassung regelte überdies, dass für den Fall, dass noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberuft. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KommZG). Die Verbandsatzung kann davon abweichen (vgl. Art. 35 Abs. 3 KommZG), d.h. sie kann den Verbandsvorsitzenden bestimmen. Die neue Fassung des

Art. 32 Abs. 1 Satz 2 soll klarstellen, dass in diesem Fall nicht die Aufsichtsbehörde, sondern der durch Satzung bestimmte Verbandsvorsitzende zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung einlädt. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einladung zur konstituierenden Sitzung in der Verbandsatzung zu regeln.

Die Änderung in Art. 32 Abs. 1 Satz 3 dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Zeit und der Ort der Tagung in der Einladung anzugeben sind.

Zu Nr. 3 – Art. 33 KommZG

Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG verweist bezüglich der persönlichen Beteiligung bei Beschlüssen in der Verbandsversammlung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KommZG in der bisher geltenden Fassung schließt den Fall einer persönlichen Beteiligung von Verbandsräten bei Wahlen aus. Eine entsprechende Regelung trifft auch Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO, so dass die bisherige Regelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KommZG überflüssig ist.

Zu Nr. 4 – Art. 50 KommZG

Gemäß Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG wird in einem gemeinsamen Kommunalunternehmen das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats von diesem gewählt. Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 KommZG gelten entsprechend, d.h. in der Unternehmenssatzung kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats von vornherein bestimmt werden. Soll der Vorsitzende jedoch erst gewählt werden, ist zu regeln, wer zur konstituierenden Sitzung einberuft und sie bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet. Bisher musste in der Verbandsatzung bestimmt werden, welches Verwaltungsratsmitglied für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und für die Leitung bis zur Wahl des Vorsitzenden zuständig ist. Ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde wie bei Zweckverbänden war bisher nicht möglich, da Art. 50 Abs. 4 KommZG keine Verweisung auf Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KommZG enthielt. Durch die Änderung von Art. 50 Abs. 4 Satz 4 soll es bei gemeinsamen Kommunalunternehmen ermöglicht werden, bei einer noch ausstehenden Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf eine Satzungsregelung zur erstmaligen Einberufung zu verzichten und die Einberufung durch die Aufsichtsbehörde vornehmen zu lassen. Im Ergebnis werden dadurch für einen Zweckverband und für ein gemeinsames Kommunalunternehmen die gleichen Regelungen für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung getroffen.

Zu § 3

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Mit der Festschreibung der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets nach dem Rechtszustand am 31. Dezember 2012 in Art. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets kann die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (GVBl S. 598), aufgehoben werden, da in allen dort geregelten Fällen Rechtswirksamkeit eingetreten ist.

Zu § 4

Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 vor. Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass bei der Umstellung auf die neue Verwaltungsorganisation, insbesondere beim Haushaltsvollzug, besondere Schwierigkeiten vermieden werden können.

Negativliste:
Anträge zur Änderung der kommunalen Gliederung,
denen im Gesetzentwurf nicht entsprochen wurde
– Verwaltungsgemeinschaften –

1. Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach

Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach

Landkreis Landshut

Regierungsbezirk Niederbayern

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, bestehend aus den Gemeinden Bayerbach b.Ergoldsbach und dem Markt Ergoldsbach, gebildet. Ein früherer Antrag der Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach war mit Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10. August 1979 (GVBl S. 223) abgelehnt worden, da die Gemeinde mit damals 1.306 Einwohnern nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt hatte.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Landkreis Landshut, weisen folgende Kennzahlen auf:

| Gemeinde | Einwohner am 30.09.2011 | Fläche in km ² | Steuerkraft 2012 in Euro je Einwohner | |
|----------------------------|-------------------------------|------------------------------|--|--|
| | | | der Gemeinde | Landes- durchschnitt vergleichbarer Gemein- den |
| Ergoldsbach | 7.493 | 57 | 475 | 728 |
| Bayerbach b.Ergoldsbach | 1.743 | 25 | 688 | 537 |

Die Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach hat mit Schreiben vom 22.11.2006 die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach beantragt (Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2006 12 : 0). Mit Schreiben vom 12.01.2011 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass sie am Beschluss des Gemeinderats vom 05.04.2006 festhalte. Die Gemeinde habe sich in den letzten Jahren stetig positiv entwickelt. Die Geburtenzahl verfestigte sich auf einem guten Niveau von ca. 20 Geburten pro Jahr. Die finanzielle Entwicklung sei ebenfalls positiv. Es seien zahlreiche Investitionen (Feuerwehrhaus, Kinderkrippe, Kinderhort, Grundschule, Schulturnhalle) erfolgt, so dass alle erforderlichen Investitionen in die kommunale Infrastruktur durchgeführt worden seien.

Die räumliche und finanzielle Situation gestatte eine eigene Verwaltung; ein Rathaus, das sämtliche für eine eigene Verwaltung notwendigen Räume und Vernetzungsmöglichkeiten biete, sei im Jahr 2007 fertig gestellt worden. Die Gemeinde sei leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung aufzubauen. Eine eigene Verwaltung sei mit etwa dem gleichen oder einem unwesentlich höheren Betrag im Vergleich zur Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft (2010: 164.600 Euro) finanzierbar. Abgesehen von der Erstausrüstung erwarte die Gemeinde jährlich etwa 5.000 Euro höhere Kosten für die Verwaltung im Vergleich zur bisherigen Umlage. Mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft könne den Bürgerinnen und Bürgern eine bürgernahe Verwaltung angeboten werden (Entfernung Bayerbach b.Ergoldsbach – Ergoldsbach 7,5 km). In der Verwaltungsgemeinschaft befinde sich die Gemeinde in einer ungleichen Partnerschaft, da der Markt Ergoldsbach der dominierende Partner sei (Stimmverhältnis in der Gemeinschaftsversammlung 9 : 3). Der Markt Ergoldsbach sei ebenfalls in der Lage, eine eigene Verwaltung aufzubauen.

Die Marktgemeinde Ergoldsbach sowie die Gemeinschaftsversammlung lehnen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ab (Marktgemeinderatsbeschlüsse vom 15.02.2007 18 : 0 und 31.03.2011 17 : 1 bzw. Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung vom 22.01.2007 7 : 3 und 07.04.2011 8 : 3). Die Aufgaben beider Mitgliedsgemeinden seien seit dem 01.05.1978 ohne nennenswerte Beschwerden zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen worden. Da sich bislang noch kein Bayerbacher Bürger über die Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach beschwert oder sich benachteiligt gefühlt habe, handele es sich um eine politische Entscheidung und weniger um den Wunsch der Bayerbacher Bürger. Die Personal- und Ausstattungsstruktur der Verwaltungsgemeinschaft sei in über 30 Jahren stets angepasst und weiterentwickelt worden und funktioniere einwandfrei. Auch bestehe eine Fürsorgepflicht für die Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft, die bei einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft teilweise den Dienstherrn wechseln müssten. Durch die Größe der Verwaltungsgemeinschaft sei die Möglichkeit geschaffen worden, Personal zu spezialisieren und damit den Personalaufwand zu optimieren oder auch gemeinsam Lizenzen für die EDV-Programme zu nutzen. Kleinere Verwaltungseinheiten hätten tendenziell einen höheren Personalaufwand. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft könne sich auf die Effizienz und Effektivität der Verwaltung auswirken. Keine der beiden Gemeinden könne bei einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach Geld sparen. Vielmehr sparten sich die Gemeinden durch die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Jahr gut 100.000 Euro, die vernünftiger für andere Aufgaben verwendet werden könnten. Den Markt Ergoldsbach würde die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach finanziell sehr stark treffen, indem die Verwaltungsumlage der Gemeinde Bayer-

bach b.Ergoldsbach in Höhe von jährlich 164.600 Euro (Markt Bayerbach derzeit 701.400 Euro) wegfielen, wohingegen der Personalaufwand nicht in gleicher Höhe reduziert werden könne. Die Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach müsse für teures Geld eine eigene funktionierende Verwaltung mit Fachkräften aufbauen, d.h. es fielen neben der Erstausrüstung beispielsweise zusätzliche Ausgaben für Computerausrüstung sowie höhere Personalausgaben an.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sei stets vorbildlich und sehr gut gewesen und habe sich sogar verbessert, was auch vom Bürgermeister der Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach bestätigt wurde. So seien seit Mai 2008 in Bayerbach b.Ergoldsbach die Kanzleistunden von vier Stunden an zwei Tagen auf sieben Stunden an vier Tagen erweitert worden. Es bestünden zahlreiche Verflechtungen wie der neben der Verwaltungsgemeinschaft seit Jahrzehnten bestehende Schulverband Ergoldsbach. Vor etwa zwei Jahren seien die Volkshochschule Ergoldsbach – Neufahrn – Bayerbach b.Ergoldsbach und die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach – Bayerbach b.Ergoldsbach gegründet worden. Daher werde eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft abgelehnt.

Das Landratsamt Landshut und die Regierung von Niederbayern haben auf das Unterschreiten des Einwohnerrichtwerts, die rückläufige Tendenz der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach sowie die entstehenden Verwaltungsmehrkosten bei der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft hingewiesen.

Die Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach liegt mit derzeit 1.743 Einwohnern noch deutlich unter dem Einwohnerrichtwert für eine Einheitsgemeinde von 2.000 Einwohnern. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung prognostiziert für das Jahr 2021 eine Einwohnerzahl von 1.820 Einwohnern. Damit ist ein Erreichen des Richtwerts auch mittelfristig nicht absehbar. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach erscheint im Falle einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zweifelhaft. Die zur dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch das Landratsamt herangezogenen Kennzahlen weisen eine rückläufige Tendenz auf. Der Schuldenstand hat sich im Jahr 2010 nahezu verdoppelt.

Die eigenständigen Verwaltungen würden insgesamt Mehrkosten bei den Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten verursachen. Zudem wären beim Rathaus Ergoldsbach kaum Einsparungen zu erzielen, da die Unterhaltungskosten nach wie vor anfielen. Bei der Gemeinde Bayerbach würden zusätzliche Kosten, insbesondere für Strom, Heizung und sonstigen laufenden Unterhalt sowie Investitionskosten für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsbetrieb, vor allem im EDV- und Kassenbereich, nicht zuletzt für die Lizenzen für EDV-Programme, anfallen.

Insgesamt dürften nach Bewertung des Landratsamtes bei einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft jähr-

liche Mehrkosten von ca. 97.000 Euro für den Markt Ergoldsbach und ca. 40.000 Euro für die Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach gegenüber der derzeitigen Verwaltungsumlage anfallen. Damit würde sich die freie Finanzspanne beider Gemeinden vermindern, so dass kaum mehr Gestaltungsspielräume bestünden. Hinzu kämen für die Gemeinde Bayerbach b.Ergoldsbach erhebliche Investitionskosten, insbesondere im EDV- und Kassenbereich sowie für die weitere Verwaltungsausstattung.

Vorhandene Synergieeffekte, insbesondere in den Vertretungsstrukturen und Spezialisierungsgraden, gingen verloren. Die Personalstrukturen würden sich weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht verbessern. Bei beiden Verwaltungen müssten insgesamt mehr und höher qualifizierte Beschäftigte, die mehr Aufgabenbereiche abdecken und in denselben Fachthemen zeitgemäß fortgebildet werden müssen, beschäftigt werden.

In der Vergangenheit zeigten sich keine grundlegenden organisatorischen oder personellen Mängel oder Handlungsdefizite in der Verwaltungsgemeinschaft.

Angesichts rückläufiger finanzpolitischer Rahmenbedingungen und der zunehmenden Anforderungen der Bürger und der Wirtschaft an die Verwaltung ist es fraglich, ob kleine Einheiten auf Dauer die Aufgaben genauso wirtschaftlich und sachgerecht erfüllen können. Gerade die Bündelung der Leistungs- und Verwaltungskraft zu dem gemeinsamen Dienstleistungszentrum „Verwaltungsgemeinschaft“ war eines der zentralen Anliegen für die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften im Rahmen der Gemeindegebietsreform, das auch angesichts der demografischen Entwicklung nach wie vor Geltung hat.

Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach führte daher weder zu einer höheren Wirtschaftlichkeit oder Verbesserung noch zu einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit. Gründe des öffentlichen Wohls für eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach liegen daher nicht vor.

2. Gemeinde Wolfertschwenden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Landkreis Unterallgäu

Regierungsbezirk Schwaben

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Unterallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 50) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Grönenbach bestehend aus dem Markt Grönenbach, der Gemeinde Wolfertschwenden und der Gemeinde Woringen gebildet. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden gebildet, da zwischen den Gemeinden bereits funktionale Verflechtungen (Wasserversorgungszweckverband, Hauptschulverband) bestanden.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, weisen folgende Kennzahlen aus:

| Gemeinde | Einwohner am 30.09.2011 | Fläche in km ² | Steuerkraft 2012 in Euro je Einwohner | |
|------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---|
| | | | der Gemeinde | Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden |
| Bad Grönenbach | 5.295 | 42 | 866 | 728 |
| Wolfertschwenden | 1.863 | 14 | 1.886 | 537 |
| Woringen | 1.890 | 18 | 584 | 537 |

Die Gemeinde Wolfertschwenden stellte mit Schreiben vom 13.06.2007 und 18.02.2011 einen Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach. Den Anträgen liegen Mehrheitsbeschlüsse des Gemeinderats vom 26.04.2007 und 18.02.2011 zugrunde (jeweils 11 : 2 Stimmen für die Entlassung). Von Seiten der Gemeinde wird vorgetragen, dass sie sich in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich entwickelt habe. Insbesondere sei der gewerbliche Bereich mit nunmehr 1.900 Arbeitsplätzen stark gewachsen. Daher habe die Gemeinde eine große finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese Entwicklung erfordere die Erledigung der umfangreichen gemeindlichen Aufgaben vor Ort. Die Betreuung zahlreicher Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie die Anwerbung weiterer Betriebe erfordere die sofortige Verfügbarkeit zuständiger Verwaltungsmitarbeiter. Im Bereich der Betriebsansiedlungen seien oft sofortige Entscheidungen notwendig. Gelegentlich würden auch Interessenkonflikte durch gleichzeitige Ansiedlungsanfragen in allen drei Mitgliedsgemeinden auftreten. Durch die räumliche Entfernung der Verwaltungsgemeinschaft (4,5 km) käme es zu Missverständnissen in der Aufgabenerledigung und zu Handlungsdefiziten. Aufgrund der ständig wachsenden Aufgabenerfüllung bei gleichbleibender Stundenzahl der von der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Verwaltungskraft in Wolfertschwenden (20 Stunden pro Woche) seien in der Gemeinde nur eingeschränkte Öffnungszeiten (12 Stunden pro Woche) für den örtlichen Parteiverkehr möglich. Im Bereich der Gewerbepolitik der Gemeinde sei jedoch die ständige Präsenz eines kompetenten Ansprechpartners gefragt. Durch Verwaltungspersonal, das ausschließlich den Interessen der eigenen Gemeinde unterliegt, erwarte die Gemeinde eine effektivere und effizientere Verwaltungsarbeit. Ebenso erwarte die Gemeinde mehr Bürgerservice vor Ort, wobei allgemein übliche Öffnungszeiten des Rathauses angestrebt würden. Die Verwaltungsgemeinschaft erziele aus Wolfertschwenden durch Umlagen, Gebühren und

staatliche Zuschüssen ca. 200.000 Euro. Die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft habe im Jahr 2011 166.974,23 Euro betragen. Bei eigener Verwendung rechne die Gemeinde mit vertretbaren Mehrkosten gegenüber dem jetzigen Kostenanteil. Eine eigene Verwaltung werde laut Schreiben der Gemeinde vom 18.02.2011 nicht wirtschaftlicher, verbessere und vereinfache jedoch das Verwaltungshandeln.

Der Markt Bad Grönenbach und die Gemeinde Woringen hatten sich jeweils bereits mit Schreiben vom 01.10.2007 angesichts der bisherigen guten Zusammenarbeit und der entstehenden Mehrkosten ablehnend gegenüber dem Antrag der Gemeinde Wolfertschwenden auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft geäußert. Der Marktgemeinderat Bad Grönenbach hat am 27.09.2007 bzw. 22.03.2011 den Antrag der Gemeinde Wolfertschwenden einstimmig abgelehnt (Abstimmungsergebnis 19 : 0). Ebenso hat der Gemeinderat Woringen den Antrag am 27.09.2007 bzw. 04.04.2011 einstimmig abgelehnt (Abstimmungsergebnis 12 : 0).

Die Verwaltungsgemeinschaft sei eine übersichtliche, funktionierende, effiziente, bürgernahe und flexible Verwaltungseinheit mit rund 9.000 Einwohnern, in der sich weder Größe noch Entfernung als hinderlich erwiesen. Die Verwaltung bewältige die steigenden personellen und technischen Anforderungen an eine moderne Verwaltung sehr gut und unterstütze alle drei Gemeinden gleichermaßen. So stünden den Bürgermeistern alle Amtsleiter und eine Protokollführerin alle 14 Tage zu einem Amtsleitersgespräch zur Verfügung. Die funktionierende Verwaltungsgemeinschaft habe zu der sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung aller drei Gemeinden einen maßgeblichen Beitrag geleistet.

Eine Auflösung einer funktionierenden Verwaltung in relativ kleine Verwaltungseinheiten sei angesichts des dennoch notwendigerweise hohen Grundaufwands für eine eigene Verwaltung wenig schlüssig. Zurückgehende Einwohnerzahlen bedeuteten zusätzliche Herausforderungen für die Verwaltung und machten einen noch effizienteren Einsatz der Finanzmittel erforderlich, was durch eine Aufteilung der Verwaltung konterkariert würde. Die Verbindung mit einer größeren und zwei kleineren Partnern gewährleiste, dass in der Gemeinschaftsversammlung zwischen der großen und den beiden kleinen Gemeinden nahezu Stimmengleichheit herrsche (Stimmenverhältnis 7 : 6). Die meisten Entscheidungen seien in der Vergangenheit allerdings einstimmig gefällt worden. In den vergangenen Jahren sei die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Bedürfnissen der Mitgliedsgemeinden angepasst und ausgebaut worden; insbesondere sei das Bauamt mit vier hochqualifizierten Personen besetzt worden, um die großen Bautätigkeiten in allen drei Gemeinden besser betreuen und die Bürgermeister in Woringen und Wolfertschwenden entlasten zu können. Auch könne die derzeitige Verwaltung mit 16 Vollzeit- und vier Teilzeitmitarbeitern für alle Bereiche einen entsprechenden

Spezialisierungsgrad sowie Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungsververtretungen sicherstellen. Die Rathäuser Wolfertschwenden und Woringen seien je mit einer Halbtagskraft besetzt, um den Bürgern vor Ort die Möglichkeit zu geben, einen großen Teil der Behördengänge auch vor Ort zu erledigen; die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung würden von der jeweiligen Gemeinde selbst festgelegt. In Wolfertschwenden stelle die Verwaltungsgemeinschaft auch eine Aushilfskraft für Urlaub und Krankheit der dortigen Mitarbeiterin. Die Verwaltungspräsenz in den Mitgliedsgemeinden sei daher im Vergleich zu anderen Verwaltungsgemeinschaften überdurchschnittlich. Im Übrigen müsse ein Bürger maximal 6-7 km zum Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft fahren. Sollte Wolfertschwenden ausscheiden, müssten voraussichtlich vier Beschäftigte nach Wolfertschwenden wechseln, was zu einer erheblichen Schwächung der Verwaltungsgemeinschaft führen würde, da es bei weniger Mitarbeitern zu einem Qualitätsverlust kommen könne und Vertretungen schwieriger zu bewerkstelligen wären. Das Bauamt wäre in der jetzigen Form nicht mehr finanzierbar.

Eine Entlassung Wolfertschwendens würde sowohl für die Gemeinde als auch die Rest-Verwaltungsgemeinschaft erheblich höhere Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten ergeben. Weniger Mitarbeiter führten zu veränderten Stellenbeschreibungen, ggf. zu einer höheren Vergütung. Die Raumkosten für die Verwaltungsgemeinschaft könnten nicht reduziert werden und wären auf nur noch zwei Gemeinden aufzuteilen. EDV-Ausstattungen wären doppelt zu beschaffen. Die jährlichen Mehrkosten für die Rest-Verwaltungsgemeinschaft würden ca. 20.000 - 40.000 Euro betragen. Die Gemeinde Wolfertschwenden habe mit jährlichen Mehrkosten von 15.000 - 20.000 Euro zu rechnen. Dies könne nicht dem öffentlichen Wohl entsprechen.

Die drei Gemeinden bildeten zudem einen gemeinsamen Wirtschaftsraum und arbeiteten auf zahlreichen Gebieten zusammen (z. B. gemeinsamer Mittelschulverbund, gemeinsames Kiesabbaugebiet, gemeinschaftlicher Wertstoffhof, gemeinsame Verkehrsüberwachung, Abwasserverband Memmingen-Land, Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe, gemeinsame Pfarreiengemeinschaften).

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft hat am 05.04.2011 den Antrag der Gemeinde Wolfertschwenden auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft mehrheitlich abgelehnt (Abstimmungsergebnis 9 : 3). Die Vertreter der jeweiligen Gemeinden haben in der Sitzung auf die Beschlüsse der jeweiligen Gemeinden verwiesen.

Das Landratsamt Unterallgäu und die Regierung von Schwaben äußern sich ablehnend zu einer Entlassung der Gemeinde Wolfertschwenden aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.

Die Gemeinde Wolfertschwenden erfüllt mit 1.863 Einwohnern nicht den Einwohnerrichtwert von 2.000 Einwohnern für eine Einheitsgemeinde und wird ihn laut Demografie-Spiegel des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung auch mittelfristig bis zum 31.12.2021 mit prognostizierten 1.940 Einwohnern nicht erreichen. Die Haushaltslage der Gemeinde ist zwar als günstig zu beurteilen. Die Gemeinde ist nahezu schuldenfrei. Die Gemeinde ist ausreichend leistungsfähig, um eine eigene Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten, wenngleich dies höhere Verwaltungskosten als bisher verursachen würde.

Trotz der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wolfertschwenden erscheint es fraglich, ob die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Gemeinde Wolfertschwenden durch eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft nachhaltig verbessert wird. Bei kleineren Gemeinden wird die personelle Ausstattung im Vertretungsfall und hinsichtlich einer Spezialisierung schwieriger. Beispielsweise könnte kein Bauamt mit vier Personen, wie dies in der Verwaltungsgemeinschaft besteht, vorgehalten werden. Zwar würde bei einer Einheitsgemeinde Wolfertschwenden Verwaltungspersonal zu den üblichen Öffnungszeiten vor Ort sein. Ein Mitarbeiter müsste jedoch wesentlich mehr Aufgabenbereiche erfüllen, so dass die Qualität der Verwaltungsarbeit sinken kann.

Die Entfernung von ca. 4,5 km zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht so groß, dass eine bürgernahe Verwaltung in Frage gestellt wäre. Neben dem Personal am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist durch die von der Verwaltungsgemeinschaft gestellte Halbtagskraft auch in Wolfertschwenden eine ausreichende Verwaltungspräsenz gegeben. Sowohl bei der Gemeinde Wolfertschwenden als auch bei der Rest-Verwaltungsgemeinschaft wären Mehrkosten, insbesondere bei den Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten, zu erwarten. Der Markt Bad Grönenbach und die Gemeinde Woringen geben jährliche Mehrkosten von ca. 20.000 - 40.000 Euro für die Verwaltungsgemeinschaft und von 15.000 - 20.000 Euro für die Gemeinde Wolfertschwenden an. Insbesondere müsste die Rest-Verwaltungsgemeinschaft finanzielle Mehrbelastungen in Kauf nehmen, da der weitaus größte Teil der Ausgaben des Verwaltungshaushalts auf Personalausgaben entfällt. Synergieeffekte im Rahmen der Verwaltung würden verloren gehen.

Die Rest-Verwaltungsgemeinschaft, deren Sitz sich im Markt Bad Grönenbach befindet, hätte nach Ausscheiden der Gemeinde Wolfertschwenden 7.185 Einwohner. Sie wäre damit ausreichend leistungsfähig, um nicht in ihrem Bestand gefährdet zu sein. Die Steuerkraft des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen liegen über dem Durchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung. Allerdings ist die Verschuldung des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich; nach Feststellung des Landratsamts

im Jahr 2011 konnte die Haushaltslage des Markts Bad Grönenbach als geordnet, die der Gemeinde Woringen als angespannt angesehen werden.

In der Vergangenheit haben aber keine grundlegenden organisatorischen oder personellen Mängel oder Handlungsdefizite in der Verwaltungsgemeinschaft bestanden. Die weitere Entwicklung von Wolfertschwenden wird durch den Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft weder behindert noch erschwert. Die Gemeinde Wolfertschwenden kann die funktionierenden, wirtschaftlichen und spezialisierten Strukturen der Verwaltungsgemeinschaft sowie den ihr zur Verfügung gestellten Service nutzen. Eine Erreichbarkeit der Verwaltung für Bürger und Unternehmen zu den üblichen Öffnungszeiten einer Verwaltung könnte ebenso gut durch eine Halbtagskraft sichergestellt werden, die die Gemeinde Wolfertschwenden einstellt, bevor dauerhaft für den Bürger noch kostenträchtigere Strukturen geschaffen werden.

Eine Entlassung der Gemeinde Wolfertschwenden aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach führte damit weder zu einer größeren Wirtschaftlichkeit noch zu einer Verbesserung der Verwaltungstätigkeit. Gründe des öffentlichen Wohls für eine Entlassung der Gemeinde Wolfertschwenden aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach liegen daher nicht vor.

3. Stadt Rain

Verwaltungsgemeinschaft Rain

Landkreis Donau-Ries

Regierungsbezirk Schwaben

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Donau-Ries vom 8. April 1976 (RABl S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Rain bestehend aus der Stadt Rain und den Gemeinden Genderkingen, Holzheim, Münster und Niederschönenfeld gebildet. Die Stadt Rain hatte sich im Anhörungsverfahren zu o.g. Verordnung gegen eine Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Die Stadt Rain ist Mittelpunkt der Gemeinden zwischen Donau, Lech und Landkreisgrenze (sog. Lechviertel); ihr kommt zentralörtliche Bedeutung zu.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Landkreis Donau-Ries, weisen folgende Kennzahlen auf:

| Gemeinde | Einwohner am 30.09.2011 | Fläche in km ² | Steuerkraft 2012 in Euro je Einwohner | |
|-------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---|
| | | | der Gemeinde | Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden |
| Rain | 8.516 | 77 | 718 | 728 |
| Holzheim | 1.133 | 20 | 662 | 537 |
| Münster | 1.019 | 16 | 553 | 537 |
| Niederschönenfeld | 1.398 | 14 | 376 | 537 |
| Genderkingen | 1.171 | 12 | 602 | 537 |

Die Stadt Rain hat mit Schreiben vom 11.05.2011 (Stadtratsbeschluss vom 10.05.2011 (13 : 8)) die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Rain beantragt. Die Stadt begründet ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass die Stadt Rain im Interesse der bestmöglichen Weiterentwicklung aller Mitgliedsgemeinden eine eigene Verwaltung erhalten soll. Der Stadtrat gehe davon aus, dass die bisher aufgewendeten Finanzmittel für die Verwaltung auch für eine eigenständige Verwaltung ausreichen. Die Stadt sei auch leistungsfähig, eine eigenständige Verwaltung aufzubauen. Die Stadt habe ebenso wie einige Mitgliedsgemeinden eigenes Personal anstellen müssen, da die Verwaltungsgemeinschaft personell nicht mehr in der Lage sei, die notwendige intensive Begleitung aller Mitgliedsgemeinden angesichts veränderter Aufgabenstellungen zu leisten. Aufgrund der zukünftigen Planungen der Stadt Rain zur Weiterentwicklung ihrer Attraktivität (u.a. Stadtsanierung, Innenstadtentwicklung, Kultur- und Tourismusangebot, Jugend- und Seniorenarbeit), die die übrigen Mitgliedsgemeinden nicht betreffen, bestehe die Gefahr einer wachsenden Ungleichheit zwischen den Mitgliedsgemeinden. Diese Planungen seien aufgrund der sich stetig verschärfenden Wettbewerbssituation mit anderen Gemeinden notwendig. Die Stadt könne sich nur erfolgreich positionieren, wenn das Verwaltungspersonal sich ausschließlich auf die Aufgabenerfüllung der Stadt Rain konzentrieren könne. Das bisherige Nebeneinander bei der Aufgabenerledigung durch Personal der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt solle aufgelöst werden; die Stadt solle eine eigenständige Stadtverwaltung erhalten. Auch habe die Stadt keine Stimmenmehrheit in der Gemeinschaftsversammlung (zehn von insgesamt 22 Stimmen). Die Verwaltungsgemeinschaft beschäftige derzeit 23,21 Mitarbeiter und vier Auszubildende. Zusätzlich seien 3,47 Mitarbeiter der Stadt im Rathaus beschäftigt. Auch biete die ähnliche Größe der verbleibenden Mitgliedsgemeinden gute Voraussetzungen für eine leistungsfähige Verwaltung.

tungsfähige Verwaltung der Rest-Verwaltungsgemeinschaft, die der bestmöglichen Weiterentwicklung aller Gemeinden diene. Im Übrigen könne eine Zusammenarbeit weiterhin in bestimmten Bereichen erfolgen, sofern gleichgerichtete Interessen bestehen. Die Stadt Rain sehe bei einer etwaigen Entlassung der Stadt aus der Verwaltungsgemeinschaft nicht die Gefahr eines Bezugsfalls im Landkreis, da die Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis deutliche Unterschiede in der Struktur zu den anderen Verwaltungsgemeinschaften aufwiesen. Auch habe die Stadt Rain mit ca. 8.500 Einwohnern deutlich mehr Einwohner als neun Einheitsgemeinden im Landkreis. Nur die Großen Kreisstädte Donauwörth und Nördlingen seien deutlich größer. Aus der Mittelpunktfunktion der Stadt könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die zentralörtliche Bedeutung durch eine Änderung der Verwaltungsstruktur geschwächt würde.

Die übrigen vier Mitgliedsgemeinden haben sich jeweils mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss gegen die Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Die Entlassung der Stadt Rain wird von den vier Gemeinden im Wesentlichen mit folgenden Argumenten abgelehnt:

Die Verwaltungsgemeinschaft funktioniere seit ihrer Gründung am 01.05.1978 gut. Bisher habe es keine Unstimmigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft gegeben. Die Gemeinschaftsversammlungen seien stets harmonisch und konstruktiv abgelaufen. So seien fast alle Beschlüsse in den vergangenen 15 Jahren einstimmig gefasst worden. Es bestehe Einigkeit aller fünf Mitgliedsgemeinden, dass steigenden Anforderungen an die Verwaltung mit der Ausweitung des Stellenplans begegnet werden könne. Ein Lösungsvorschlag für die Organisation der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft sei unter Berücksichtigung der Wünsche der Stadt Rain nach einer verstärkten Stadtentwicklung mit allen fünf Mitgliedsgemeinden im Zeitraum vom 22.01.2010 bis 01.03.2011 erarbeitet worden und umsetzbar. Danach solle die Bauverwaltung in zwei Kommunalentwicklungsreferate sowie die Kämmerei und Liegenschaftsverwaltung in je zwei Referate – jeweils ein Referat für die Stadt und ein Referat für die vier übrigen Mitgliedsgemeinden – aufgeteilt werden. In den übrigen Verwaltungsbereichen würden die Synergieeffekte einer Verwaltungsgemeinschaft erhalten bleiben. Zur Umsetzung dieser personellen Änderungen sei von der Gemeinschaftsversammlung bereits am 28.03.2011 ein einstimmiger Beschluss zur Einstellung eines zusätzlichen Beamten der 3. Qualifikationsebene mit vorgesehenem Dienstantritt zum 01.07.2011 gefasst worden. Der Vollzug des Beschlusses sei auf Initiative des Beamten und im Einvernehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft Rain bis zur Entscheidung des Landtags ausgesetzt worden. Eine Entlassung der Stadt Rain würde die Zusammenarbeit der Gemeinden auf anderen Ebenen erheblich beeinträchtigen, insbesondere in dem von der Verwaltungsgemeinschaft verwalteten gemeinsamen Hauptschulverband sowie im ge-

meinsamen Wirtschaftsraum. Die vier Mitgliedsgemeinden befürchteten zudem erhebliche finanzielle Mehrbelastungen durch eine Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft. Im Übrigen sei das Abstimmungsergebnis der Stadt Rain zu dem Entlassungsantrag mit 13 : 8 Stimmen nicht überzeugend.

Zusätzlich zu diesen Argumenten bringen die Gemeinden noch folgende Argumente vor:

Die Gemeinde Genderkingen hat sich mit Schreiben vom 03.06.2011 ablehnend gegenüber dem Antrag der Stadt Rain auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft geäußert, da diese wesentliche Nachteile bringen würde. Für den Fall, dass die Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen wird, beantragt die Gemeinde Genderkingen ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft und die Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Oberndorf a. Lech (2.379 Einwohner). Der Gemeinderat hat am 31.05.2011 einstimmig (12 : 0) für diese beiden Anträge gestimmt.

Den Antrag auf Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Oberndorf a. Lech für den Fall der Entlassung der Stadt Rain aus der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Rain begründet die Gemeinde Genderkingen damit, dass das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rain in die beiden nördlich der Stadt Rain gelegenen Gemeinden Genderkingen und Niederschönenfeld und die beiden südlich gelegenen Gemeinden Holzheim und Münster zerrissen würde. Die Gemeinden wären damit nicht mehr unmittelbar benachbart, wie dies für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft üblich sei (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 VGemO), da die bisher bestehende Verbindung durch die zentral im Mittelpunkt gelegene Stadt Rain wegfallen würde. Die maximale Entfernung der Gemeinde Genderkingen zur Gemeinde Holzheim betrage 23 km. Zudem sei die Gemeinde Genderkingen stärker mit der Gemeinde Oberndorf a. Lech verbunden als mit den verbleibenden drei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rain, beispielsweise durch den gemeinsamen Wasserzweckverband. Durch die Ortsnähe könne eine größere Bürgernähe erreicht werden als bei einem Verbleiben in der Rest-Verwaltungsgemeinschaft Rain.

Ebenso hat sich die Gemeinde Holzheim mit Schreiben vom 09.06.2011 ablehnend gegenüber dem Antrag der Stadt Rain geäußert (Gemeinderatsbeschluss vom 31.05.2011 13 : 0). Zu den von der Gemeinde Genderkingen dargelegten Argumenten äußert die Gemeinde Holzheim, dass eine große, jedoch überschaubare Einheit wie die derzeit bestehende Verwaltungsgemeinschaft Rain leistungsfähiger und kostengünstiger als zwei kleinere Verwaltungen sei. Auch sei die Stadt Rain bei der Umsetzung von Projekten wie dem Stadtjubiläum 2007, dem Bau der Umgehungsstraße, dem Bürgerzentrum Bayertor und der Bayerischen Regionalgartenschau 2009 nachhaltig von der Verwaltungsgemeinschaft Rain unterstützt worden. Daher sehe die Gemeinde Holzheim keine Defizite in der Aufgabener-

füllung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Sollte dem Antrag der Stadt Rain entsprochen werden, werde die Gemeinde Holzheim mit der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes (Landkreis Aichach-Friedberg) und dem Markt Thierhaupten (Landkreis Augsburg) Gespräche für eine Zusammenarbeit im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft ausloten.

Auch die Gemeinde Münster hat am 24.05.2011 gegen den Antrag der Stadt Rain gestimmt (Gemeinderatsbeschluss 13 : 0). Über die von der Gemeinde Genderkingen dargelegten Gründe hinaus hält die Gemeinde Münster es für unzutreffend, dass eine Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft die bestmögliche Weiterentwicklung aller Mitgliedsgemeinden zur Folge habe. Die Vielfalt der ständig zunehmenden Amts- und Rechtsgeschäfte lasse sich nur von Fachkräften in größeren Verwaltungseinheiten nachhaltig und kostengünstig erledigen. Die Ausgestaltung der Rest-Verwaltungsgemeinschaft würde sich angesichts des dann folgenden Antrags der Gemeinde Genderkingen auf Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Oberndorf a. Lech und der nördlich der Stadt Rain gelegenen Gemeinde Niederschönenfeld schwierig gestalten. Die Erhaltung einer Verwaltungsgemeinschaft südlich der Stadt Rain mit den Mitgliedsgemeinden Holzheim und Münster mit 2.152 Einwohnern wäre weder wirtschaftlich noch effektiv. Die Kosten für Personal, EDV und Ausstattung würden sich stark erhöhen. Dem Bürger wäre die mit der Aufteilung einhergehende große Kostensteigerung nicht vermittelbar. In der Bevölkerung stoße der Antrag der Stadt Rain auf breite Ablehnung. Ein Anschluss der Gemeinde Münster an die südlichen Nachbargemeinden käme aufgrund der Lage an der Landkreisgrenze nicht in Frage. Die Entlassung der Stadt Rain widerspräche zudem der von der Staatsregierung proklamierten interkommunalen Zusammenarbeit.

Auch die Gemeinde Niederschönenfeld lehnte mit Schreiben vom 31.05.2011 den Antrag der Stadt Rain ab (Gemeinderatsbeschluss vom 30.05.2011 12 : 0). Sie gab zu bedenken, dass sie bei einer Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft und dann ggf. gleichzeitigen Entlassung weiterer Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft alleine dastünde ohne Aussicht auf eine Aufnahme in eine andere Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 06.06.2011 mit 17 : 5 eine ablehnende Stellungnahme zum Antrag der Stadt Rain abgegeben. Von den zehn Vertretern der Stadt Rain stimmten fünf für eine ablehnende Stellungnahme und fünf dagegen. Die Gründe für die Ablehnung entsprachen den Stellungnahmen der einzelnen Gemeinden in ihren Gemeinderatsbeschlüssen.

Das Landratsamt Donau-Ries und die Regierung von Schwaben äußern sich ablehnend zu einer Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft Rain. Das Landratsamt Donau-Ries befürchtet, dass mit dem Austritt der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemein-

schaft ein Bezugsfall geschaffen werden könnte. Vier von sechs Verwaltungsgemeinschaften bestehen ebenso wie die Verwaltungsgemeinschaft Rain aus mehreren kleineren Mitgliedsgemeinden und einer größeren Gemeinde, in der sich jeweils auch der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft befindet. Eine Verwaltungsgemeinschaft der vier kleinen Mitgliedsgemeinden wäre mit ca. 4.700 Einwohnern sehr klein.

Die Stadt Rain erfüllt mit 8.516 Einwohnern den Einwohnerrichtwert von 2.000 Einwohnern für eine Einheitsgemeinde. Die Haushaltslage aller fünf Gemeinden kann als geordnet bezeichnet werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rain wäre ausreichend, um eine eigenständige Verwaltungsorganisation aufzubauen und zu unterhalten. Die Haushaltslage der Stadt Rain kann mittlerweile wieder als geordnet bezeichnet werden. Die Stadt Rain hat eine leicht überdurchschnittliche Steuerkraft, jedoch eine unterdurchschnittliche Finanzkraft und eine überdurchschnittlich hohe Verschuldung. Große Investitionen in den letzten Jahren erforderten einen hohen Fremdkapitalbedarf, die Verschuldung je Einwohner stieg bis zum Jahr 2008 auf das Doppelte des Landesdurchschnitts. Die Verwaltungsgemeinschaft als Körperschaft hat keine Schulden. Für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen am Verwaltungsgebäude und für die teilweise Erneuerung der Datenverarbeitungsanlage stehen Rücklagen in angemessener Höhe zur Verfügung. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der übrigen Gemeinden wäre, wie bisher auch, für die Übernahme der Betriebskosten einer durchschnittlich ausgestatteten Verwaltungsgemeinschaft bestehend aus den übrigen vier Mitgliedsgemeinden ausreichend.

Trotz der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Rain und der übrigen Mitgliedsgemeinden ist nicht ersichtlich, dass die Erfüllung der kommunalen Aufgaben durch eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft nachhaltig verbessert würde. Die eigenständigen Verwaltungen würden insgesamt Mehrkosten bei den Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten verursachen. Insbesondere müsste die Rest-Verwaltungsgemeinschaft durch den Aufbau einer eigenständigen Verwaltung und den Kauf oder die Anmietung eines Verwaltungsgebäudes finanzielle Mehrbelastungen in Kauf nehmen.

Die Organisationsstruktur und die Personalausstattung hinsichtlich der Zahl der Mitarbeiter und deren Qualifikation lassen, mit Ausnahme der EDV-Systembetreuung, durchgängig eine Vertretungsregelung für Zeiten der Abwesenheit von Mitarbeitern zu, auch auf Stellen mit Leitungsfunktionen, was insbesondere in Fachbereichen mit allgemein schwierigen Rechtsangelegenheiten besonders vorteilhaft ist. Bei einer Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft würde diese gute Basis für alle Gemeinden geschwächt. Die Bandbreite der zu bearbeitenden Rechtsgebiete pro Sachbearbeiter würde sich vergrößern, so dass es erschwert würde, vertieftes Fachwissen vorzuhalten. Bei

einer Entlassung der Stadt Rain wäre in der Summe ein Personalmehrbedarf für beide Verwaltungsgemeinschaften von drei Vollzeitstellen absehbar. Die Personalstrukturen würden sich weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht verbessern. Vorhandene Synergieeffekte, insbesondere in den Vertretungsstrukturen und Spezialisierungsgraden, gingen verloren. Eine Verwaltungsgemeinschaft bestehend aus vier Gemeinden mit insgesamt ca. 4.700 Einwohnern kann derartige leistungsfähige Verwaltungsstrukturen nicht schaffen. Auch wäre die Leitung der Verwaltungsgemeinschaft für einen ehrenamtlichen Bürgermeister schwierig.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 28.03.2011 einstimmig beschlossene Änderung der Verwaltungsstruktur sieht eine Teilung der Aufgabenwahrnehmung des eigenen Wirkungskreises durch eigenständige Organisationseinheiten für die Stadt und für die Umlandgemeinden vor. Querschnittsaufgaben und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sollen organisatorisch und kostenmäßig in einer gemeinsamen Organisationseinheit abgewickelt werden. Diese Änderung könnte die von der Stadt Rain gewünschte intensive Bearbeitung im Bereich der Stadtentwicklung bewirken.

Die Stadt Rain prägt die Verwaltungsgemeinschaft als zentraler Mittelpunkt und als Verbindungsglied sowie durch ihre im Regionalplan zugewiesene Funktion als mögliches Mittelzentrum. Der ÖPNV des Landkreises Donau-Ries ist im Lechgebiet auf die zentrale Lage der Stadt Rain ausgerichtet. Das Lechgebiet ist ein Raum, in dem auf schulischen, wirtschaftlichen, sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Gebieten zusammengearbeitet wird. Die übrigen vier Mitgliedsgemeinden mit jeweils einer Einwohnerzahl von rund 1.000 bis 1.400 Einwohnern sind überwiegend durch Landwirtschaft, Handwerksbetriebe und Wohnbebauung geprägt. Im Falle eines Ausscheidens besteht die Gefahr der Zersplitterung der auch über die Verwaltungsgemeinschaft hinausgehenden gewachsenen Zusammenarbeitsstrukturen. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bestehen ein Grundschul- und ein Hauptschul-Zweckverband, an denen die Stadt Rain beteiligt ist. Die Gemeinde Niederschönenfeld bezieht ihr Frischwasser vom Wasserwerk der Stadt Rain.

Die Gemeinde Genderkingen stellt im Fall einer Entlassung der Stadt Rain ebenfalls einen Antrag auf Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Rain. Die Marktgemeinde Thierhaupten (Landkreis Augsburg) hat Interesse an einer Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Holzheim und Münster bekundet. Gibt man diesen Anträgen statt, verbleibt für die Gemeinde Niederschönenfeld (1.398 Einwohner) kein Partner für die Verwaltungsgemeinschaft. Zudem würden die bestehenden Verwaltungsstrukturen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt zerschlagen.

Die Stadt Rain bildet den verwaltungsmäßigen und geografischen Mittelpunkt und wird somit als Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft für deren Bestand benötigt. Ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang der Rest-Verwaltungsgemeinschaft wäre bei einer Entlassung der Stadt Rain – ungeachtet weiterer Entlassungsanträge – nicht mehr gegeben. Auch müssten für die Rest-Verwaltungsgemeinschaft ein neuer Verwaltungsapparat in neuen Verwaltungsräumlichkeiten aufgebaut werden, wodurch finanzielle Mehrbelastungen entstünden.

In der Vergangenheit haben keine grundlegenden organisatorischen oder personellen Mängel oder Handlungsdefizite in der Verwaltungsgemeinschaft bestanden. Laut Aussage aller Bürgermeister sei die Zusammenarbeit gut. Eine weitere Entwicklung der Stadt Rain wird durch den Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft weder behindert noch erschwert. Vielmehr könnten den Belangen der Stadt Rain durch die bereits beschlossenen organisatorischen Änderungen hinreichend Rechnung getragen werden.

Eine Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft Rain würde damit weder zu einer größeren Wirtschaftlichkeit noch zu einer Verbesserung der Verwaltungstätigkeit führen. Gründe des öffentlichen Wohls für eine Entlassung der Stadt Rain aus der Verwaltungsgemeinschaft Rain liegen daher nicht vor.